

Blickpunkt Hessen

Walter Mühlhausen

Republik!

Die Verfassung
des Volksstaates
Hessen von 1919



Republik! - Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919

Verfasser:

PROF. DR. WALTER MÜHLHAUSEN (geb. 1956 in Eichenberg/Nordhessen), Geschäftsführer und Mitglied des Vorstands der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte in Heidelberg. Er lehrt nebenberuflich als apl. Professor an der Technischen Universität Darmstadt und ist unter anderem Mitglied der Kommission für Politische und Parlamentarische Geschichte des Landes Hessen beim Hessischen Landtag.

*Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der HLZ dar.
Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor die Verantwortung.*

Blickpunkt Hessen

In dieser Reihe werden gesellschaftspolitische Themen als Kurzinformationen aufgegriffen. Zur Themenpalette gehören Porträts bedeutender hessischer Persönlichkeiten, hessische Geschichte sowie die Entwicklung von Politik und Kultur.

Die Schriftenreihe „Blickpunkt Hessen“ erscheint als Eigenpublikation der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden

Herausgeberin: Angelika Röming
Gestaltung: G-S Grafik & Satz GbR, Wiesbaden, www.grafiksatze.de
Druck: Hessisches Statistisches Landesamt, Druckerei
Erscheinungsdatum: Mai 2020
Auflage: 1.500
ISSN: 1612-0825
ISBN: 978-3-943192-54-4

Bildnachweis:

Franz, Eckhart G./Köhler, Manfred (Bearb./Hrsg.): Parlament im Kampf um die Demokratie, S. 17: S. 2

Haus der Stadtgeschichte/Stadtarchiv Offenbach: S. 6

Stadtarchiv Darmstadt: S. 9, S. 12

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt: S. 10, S. 20, S. 22

Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg: S. 14, S. 15

Hedwig, Andreas (Hrsg.): Zeitenwende in Hessen, S. 66: S. 17

Archiv der Universität Gießen: S. 19

<https://www.lagis-hessen.de/de/imagepopup/s3/sn/edb/id/516-F-10>: Titel/Umschlag vorn, S. 25

Republik!

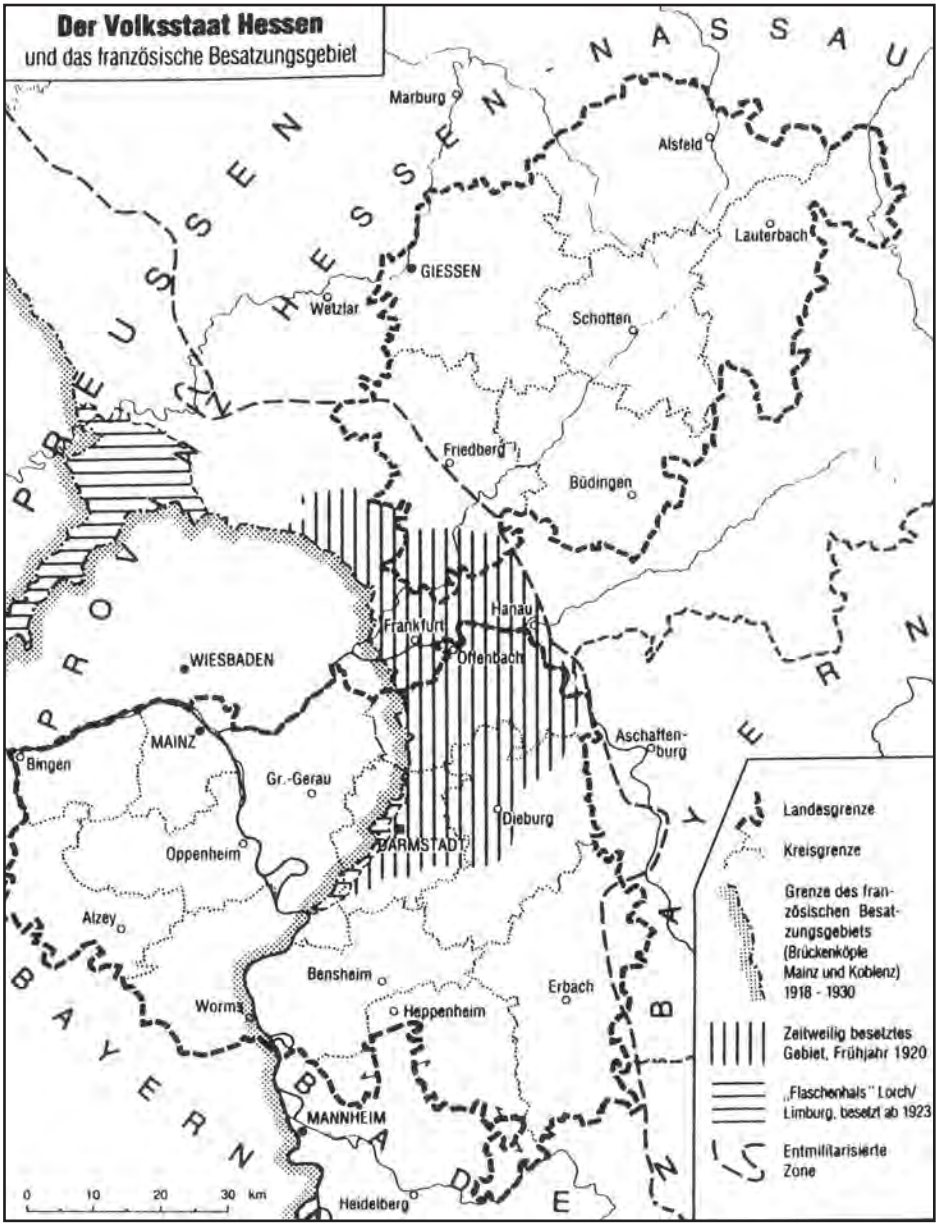
Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919

„Voraussetzung und Grundlage für eine demokratische Republik ist unter allen Umständen die Verfassung. Ohne eine solche ist ein gedeihliches Zusammenarbeiten ausgeschlossen.“¹ Mit diesen Worten auf der dritten Sitzung der „verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen“ am 20. Februar 1919 – nachdem die Monarchie am 9. November 1918 gestürzt und der Weg in die Republik beschritten worden war – unterstrich der liberale Verfassungsexperte Heinrich Reh von der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) die Notwendigkeit der Erarbeitung einer neuen staatsrechtlichen Grundlage. Mit der Verfassungsschöpfung verband sich in der Umbruchszeit die Hoffnung, ein normatives Gerüst zu schaffen, das die neue republikanische Ordnung auf sicheren Boden stellte und gegenüber Angriffen von Feinden immunisierte. Die Funktion einer Verfassung war (und ist) die Regelung des Gemeinwesens und seiner Machtverhältnisse, die Präzisierung der politischen Ordnung und des Regierungshandelns sowie die politische Teilhabe der Bevölkerung. Verfassungen waren (und sind) immer Spiegel gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Ausdruck politischen Selbstverständnisses.

Nach dem politischen Umbruch von 1918 stellte sich die Verfassungsfrage für die demokratisch-republikanischen Kräfte als eine drängen-

de Aufgabe dar, wobei freilich in einem föderalen Staatsgebilde – und darauf sollte es angesichts der starken bundesstaatlichen Traditionen in Deutschland seit der Reichsgründung 1871 hinauslaufen – der zentralstaatlichen Verfassung die entscheidende übergeordnete Funktion zukam. An dieser kommenden Reichsverfassung mussten sich die Länderverfassungen orientieren und dabei die bundesstaatlichen Freiheiten nutzen. Es entsprach daher durchaus politischer Vernunft, wenn man in den Ländern zunächst die Erarbeitung der Reichsverfassung abwartete, um sich dann der eigenen zu widmen.

Dagegen konnte aber eine vorzeitig geschaffene Landesverfassung auf das Reich ausstrahlen und die künftige Reichsverfassung vorstrukturieren. Während die süddeutschen Länder Baden und Württemberg voranpreschten und bereits im Frühjahr 1919 Verfassungen verabschiedeten, warteten die Hessen zunächst das Ergebnis der in Weimar tagenden deutschen Nationalversammlung ab: Diese verabschiedete die Reichsverfassung am 31. Juli 1919, die am 11. August von Reichspräsident Friedrich Ebert (SPD) unterzeichnet wurde und drei Tage später mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt Gültigkeit erlangte.² Die Hessische Verfassung trat dann vier Monate später in Kraft. Sie löste damit die fast 100 Jahre alte und bis dato kaum geänderte Ver-



Karte des Volksstaates Hessen nach dem Ersten Weltkrieg mit dem besonders umrandeten französischen Besatzungsgebiet, begründet infolge von Waffenstillstand und Friedensvertrag.

fassung des Großherzogtums vom 17. Dezember 1820 ab.³

Wenn hier von Hessen die Rede ist, so handelt es sich um das Großherzogtum Hessen(-Darmstadt), das nach der Revolution vom November 1918 zum Volksstaat werden sollte. Weite Teile des Gebietes wurden nach dem Zweiten Weltkrieg von der amerikanischen Besatzungsmacht mit der preußischen Provinz Hessen-Nassau (mit Kassel und Wiesbaden) im September 1945 zum neuen Land Hessen (zunächst „Groß-Hessen“ genannt) vereinigt.⁴ Nicht zum neuen Land gehörte Rheinhessen mit den Städten Mainz und Worms, das vor 1933 neben den beiden Provinzen Starkenburg mit Darmstadt und Offenbach sowie Oberhessen mit Gießen die dritte Provinz in Hessen(-Darmstadt) gebildet hatte.

Hessen(-Darmstadt) war nach dem Kriegsende 1918 in doppelter Hinsicht zerrissen: zum einen wie bisher durch eine Schiene der preußischen Provinz Hessen-Nassau, die Oberhessen von Starkenburg trennte, zum anderen durch die französische Besatzung infolge der Kriegsniederlage, die das linksrheinische Territorium, also Rheinhessen, und mit dem Großteil des Kreises Groß-Gerau und Teilen der Kreise Offenbach und Darmstadt auch Gebiete rechts des Rheins umfasste. Die Besatzung reichte bis in die Darmstädter Peripherie, betraf insgesamt ein Viertel des Territoriums von Hessen(-Darmstadt) und mehr als ein Drittel seiner Bevölkerung. Bereits der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 schrieb die Okkupation dieser Gebiete fest. Wenige Wochen zuvor hatten die Hessen solches nicht voraussehen können, denn auch sie wurden – wie

die überwiegende Mehrheit der Deutschen – von Revolution und Kriegsniederlage und dem daraus resultierenden fundamentalen Systemwechsel völlig überrascht.

Verpasste Chancen

Der Anstoß zu einer neuen Verfassung entwickelte sich in der zweiten Kriegshälfte. Hier lag der Beginn der Verfassungsdiskussion, die letztendlich erst in einer neuen Staatsordnung ihre Vollendung finden sollte. Als Ende September 1918 die militärische Führung, die lange die Öffentlichkeit über die aussichtslose Lage im Unklaren gelassen hatte, die bis dahin kaum für möglich gehaltene Niederlage eingestehen musste, brach sich eine nach Frieden, Freiheit und Brot sehrende Umsturzbewegung Bahn. Das Leiden an der Front und das Leid in der Heimat hatten sich zu einem explosiven Gemisch verbunden. Die Stimmung war auch deshalb so tief gesunken, weil sich das monarchische System als vollkommen unfähig zu demokratischen Reformen erwiesen hatte und politisch erstarrte.

Selbst die kaiserliche Osterbotschaft von 1917 mit der vagen Ankündigung von Reformen nach „Heimkehr unserer Krieger“⁵ war ein Scheck ohne konkretes Fälligkeitsdatum. Das konnte die nunmehr stärker auf Reformen drängende SPD, die bei Kriegsausbruch im August 1914 mit der Zustimmung zu den Kriegskrediten den Burgfrieden geschlossen und damit auf Aktionen gegen das System verzichtet hatte, nicht zufriedenstellen. Zumindest eines bewirkte die Osterbotschaft: Sie fachte das Reformfeuer zusätzlich an, auch in

der Provinz. So unternahm die SPD in der Zweiten Kammer des großherzoglichen Landtages Ende April 1917 einen Vorstoß zur Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts auf allen Ebenen, und zwar für alle „großjährigen Hessen [also ab 25 Jahren – W.M.] ohne Unterschied des Geschlechts“. Damit wurde auch das Frauenwahlrecht gefordert.⁶

Nach der Verfassung des Großherzogtums von 1820 setzte sich der Landtag aus zwei Kammern zusammen: Die Erste Kammer bestand aus erblichen (adligen) Vertretern und weiteren, die kraft ihres Amtes einen Sitz hatten, sowie aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern. Die Zweite Kammer wurde gewählt; das nur Männern zustehende Landtagswahlrecht wurde in Etappen durch verschiedene Gesetze modifiziert.⁷ Endpunkt der Novellierungen war der Juni 1911, als mit dem „Gesetz die Landstände betreffend“ das Wahlrecht reformiert wurde. Am ungerechten, vor allem die SPD benachteiligenden Mehrheitswahlsystem wurde nicht gerüttelt. Die Reform blieb unvollendet und wurde mit gutem Grund rückblickend mit dem Stempel „zeitblinde Veränderungen“ versehen.⁸

Ein Schritt nach vorn war es immerhin, dass an die Stelle der bisherigen indirekten Wahl die direkte und geheime Wahl mit Stichwahl bei fehlender absoluter Mehrheit eines Kandidaten im ersten Wahlgang trat. Zwar passte man durch Erhöhung der Anzahl der Abgeordneten für die überproportional expandierenden größeren Städte die Wahlkreiseinteilung den demografischen Verschiebungen an (von 50 auf 58) und gewährte allen (männ-

lichen) Steuerzahlern ab dem 25. Lebensjahr das Wahlrecht. Doch nur etwas mehr als 20 Prozent der Bevölkerung waren jetzt wahlberechtigt. Dieser letztlich unzulängliche Versuch einer Demokratisierung des überkommenen Wahlrechts sicherte darüber hinaus den über 50-jährigen Wählern unter dem Deckmantel der „Lebenserfahrung“ eine zusätzliche Stimme; die Sozialdemokratie war vor allem eine Bewegung der jungen Arbeiter, die eine solche Zusatzstimme nicht erhielten. Dieser Sozialdemokratie wollte die kaiserliche Gesellschaft und Staatsführung weiter die gerechte parlamentarische Teilhabe verwehren.

An den Kompetenzen der parlamentarischen Vertretung änderte sich ohnehin nichts. Der Landtag besaß zwar Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung und bei der Budgetbewilligung, aber die Gesetzesinitiative lag bei der großherzoglichen Regierung. Die beiden Kammern konnten nur über Petitionen die Regierung zum Gesetzeshandeln auffordern: Das Großherzogtum war eben „eine konstitutionelle Monarchie, keine parlamentarische“.⁹

Auch im Krieg gab es für die Regierung zunächst keinen Grund, den Forderungen der SPD vom April 1917 nachzukommen. Sie lehnte diese vier Monate später ab.¹⁰ Weitgehend unbeeindruckt reagierte die Staatsleitung auch auf die Eingabe der liberalen Fortschrittlichen Volkspartei (FVP) vom Mai 1917, welche die Mängel der Verfassung auflistete und daraus den Antrag ableitete, einen besonderen Ausschuss einzusetzen, „der die Aufgabe hat, die gesamte politische und Verwaltungsgesetzgebung des

Landes einer Durchsicht zu unterziehen“ und Reformvorschläge zu unterbreiten.¹¹ Das Landtagswahlrecht wollte die Regierung nicht antasten, zeigte sich aber bereit, in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern das Verhältniswahlrecht einzuführen.¹² Sie hatte ebenfalls keine Einwände gegen die Installation eines 14-köpfigen besonderen Ausschusses, der nach dem Willen der Parlamentarier „die gesamte staatsrechtlich-politische Gesetzgebung“ des Landes einer Prüfung unterziehen und Änderungsvorschläge unterbreiten sollte.¹³

So geschah es im Oktober 1917 nach der Parlamentspause: Der von allen Fraktionen der Zweiten Kammer des großherzoglichen Landtages beschickte Verfassungsausschuss hatte sich mit den Anträgen von Sozialdemokratie und FVP zu befassen. Aber dieser Ausschuss sollte auf die weitere verfassungsrechtliche Entwicklung keinen nachhaltigen Einfluss ausüben, denn auch die Regierung zögerte und wollte erst einmal abwarten, in welche Richtung das übermächtige Preußen, das territorial zwei Drittel des Reiches umfasste, gehen würde. Preußen jedoch verharnte im Stillstand. Und es scheint, dass die Reformfrage dort, im Reich und im Hessischen – wohl auch in der Erwartung, dass man ohnehin noch Zeit bis nach dem Krieg haben würde – dilettantisch behandelt wurde. Diese Zeit sollte man nicht mehr haben.

Als im Oktober 1918 die innenpolitische Lage kippte, hatte der Ausschuss des Darmstädter Landtages noch nicht einmal einen Bericht vorgelegt. Wertvolle Zeit war ungenutzt verstrichen. In der Zwischenzeit verschlechterte sich die Lage sowohl an der Front als

auch in der Heimat dramatisch. Es reichte den Sozialdemokraten: Ihr unbestrittener Führer Carl Ulrich, seit 1885 Mitglied des Landtages und seit 1890 auch des Reichstages, verlangte Mitte Oktober 1918 die Beratung des sozialdemokratischen Antrages vom Vorjahr. Ein ganzes Jahr hatte man untätig vergeudet, als am 26. Oktober 1918 der großherzogliche Staatsminister Carl von Ewald, durch das Drängen der SPD herausgefordert, vor dem Verfassungsausschuss eine demokratische Fortentwicklung ankündigte¹⁴, die auch die Einführung des Verhältniswahlrechts und die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung umfassen sollte. Zu diesem Zeitpunkt war die Kriegsniederlage bereits öffentlich eingestanden worden. Die zu vermeidende politische Erosion drohte. Die Bereitschaft zur Reform sollte das sich am Horizont abzeichnende Unheil verhindern, letztlich die Monarchie – in demokratisierter Form allerdings – am Leben erhalten.

Mit dem nun bekundeten Reformwillen folgte das Großherzogtum dem Reich, wenn auch mit mehr als dreiwöchiger Verspätung. In Berlin war Anfang Oktober unter Prinz Max von Baden die erste parlamentarisch gestützte Reichsregierung aus der Taufe gehoben worden, der erstmals auch Sozialdemokraten angehörten. Mit den Ende Oktober verabschiedeten Verfassungsreformen, die die Regierung an den Reichstag band, verankerte das Reich die von den demokratischen Kräften, allen voran der SPD, lang angemahnte Demokratisierung.

Doch die Neuorientierung auf der Zentralebene und der sich nun in konkreten Planungen aus-

drückende Reformwille des hessischen Großherzogs kamen viel zu spät, als dass beides in der kriegsmüden und ausgehungerten Bevölkerung noch irgendeinen nennenswerten positiven Widerhall finden konnte. In getrennten Anträgen präsentierten SPD und FVP in Darmstadt nun ihre detaillierten Vorstellungen.¹⁵ Übereinstimmung herrschte zwischen beiden in den grundlegenden Fragen: parlamentarische Bindung der Regierung, Verhältniswahl, Frauenwahlrecht, Aufhebung aller Vorrechte durch Geburt und Beseitigung des Sanktionsrechts des Großherzogs. Während die SPD die Abschaffung der Ersten (landständigen) Kammer forderte, wollte die FVP diese durch eine berufsständische Vertretung ersetzen, die bei Gesetzen des Landtages ein Vetorecht besitzen sollte, was dieser jedoch mit Zweidrittelmehrheit hätte abweisen können. Ein derartiges retardierendes Element stand für die SPD überhaupt nicht zur Debatte.

Die Anträge zur Reform kamen aber nicht mehr in die Beratung. Es bewahrheitete sich die Mahnung von Ulrich, als er am 29. Oktober 1918 vor dem Landtag, der sich erst just an diesem Tag nach der überlangen Sommerpause seit Mitte Juli wieder versammelte, davon sprach, dass man des Öfteren mit Entscheidungen „zu spät gekommen“ sei: „Wären gewisse Entschlüsse früher eingetreten, so hätten wir höchst wahrscheinlich das Trübe und Traurige nicht erlebt, das wir leider im Reiche jetzt vor uns haben.“¹⁶ Es war in der Tat zu spät, um das Neue „in ruhigen Bahnen“ zu entwickeln, auch wenn man durch Eile das Ruder noch glaubte rumreißen zu können. Aber das – so Ulrich in seinen Er-



Der starke Mann in der Revolution und erster demokratischer Regierungschef in der hessischen Geschichte: der Sozialdemokrat Carl Ulrich.

innerungen – „war vergebliche Arbeit“.¹⁷

Auch in anderen Ländern des Reiches wurden angesichts der zunehmenden Desintegration und im Sog der Berliner Entwicklung noch kurz vor Toresschluss überstürzt neue Regierungen unter Einschluss von Sozialdemokraten gebildet (in Sachsen am 26. Oktober, in Württemberg am 6. November) oder zumindest Reformen angekündigt (wie im Großherzogtum Baden). In Bayern stimmte König Ludwig III. den zwischen Regierung und Landtagsfraktionen ausgehandelten Fortschritten zu; der Weg in eine parlamentarische Regierung war eigentlich frei.

Doch all diesen Neuerungen oder Plänen haftete von vornherein ein Manko an: Sie kamen zu spät, viel zu spät. Die Chance für eine durch eine entschlossene und rechtzeitige Reformpolitik umgesetzte Demokratisierung der monarchischen Ordnung war verspielt. Auch auf der großherzoglichen Regierung und dem Landesherrn lastete der Vorwurf der politischen Fehleinschätzung.

Angesichts der Stagnation und der revolutionären Gärung, die ein unkontrollierbares Chaos befürchten ließen, setzte die SPD alles auf eine Karte. Sie wollte das Heft in die Hand nehmen und es nicht der Straße überlassen. Am 7. November nun drängte Ulrich, den Übergang vom Obrigkeitsstaat in den Volksstaat so schnell und so gründlich wie möglich zu vollziehen, während andere Abgeordnete in völliger Verblendung meinten, dass eine „Vertagung“ erforderlich sei, um sich noch eingehend beraten zu können.¹⁸ Zeit hatte man nun wahrlich nicht mehr. Zu einem von oben gesteuerten verfassungsrechtlichen Übergang in die Demokratie kam es nicht mehr. Das Gesetz des Handelns rissen andere an sich. Der Umbruch wurde von unten, von der Straße endgültig eingeleitet und beschleunigt.

Weil die deutschen Monarchen allesamt zu spät und viele zu halbherzig agierten, dabei die Zeichen der Zeit missachteten, landeten das Kaiserreich - und auch das Großherzogtum Hessen - auf der Müllhalde der Geschichte. Eine in unvorstellbarer Geschwindigkeit über das Land hinwegbrausende revolutionäre Sturmflut, die ihren Ausgang in der Kriegsmarine von Ost- und Nordsee genommen hatte, zerstörte

alle Hoffnungen auf einen allmählichen Übergang in die Demokratie. Mit eruptiver Kraft spülte sie die Kronen fort; die reformunwillige Monarchie und auch die Monarchen verabschiedeten sich ohne großen Widerstand, mit den Worten des Liberalen Heinrich Reh: Das Kaisertum hatte sich nicht lebensfähig erwiesen; es war durch die „Revolution eigentlich über Nacht verschwunden, und als Sieger ist der demokratische Gedanke hervorgegangen“.¹⁹

Auch in Hessen setzte man noch bis zuletzt auf einen reibungslosen Übergang in den monarchischen Reformstaat. So wirklich eilig scheinen es die Verantwortlichen aber nicht gehabt zu haben. Am 8. November verabschiedete die Zweite Kammer die vom Verfassungsausschuss einstimmig beschlossenen Verfassungsänderungen, die 14 Punkte umfassten. Nicht nur für den Zentrumsabgeordneten Otto von Brentano war damit die „Umwandlung des Obrigkeitsstaates in den Volksstaat [...] eingeleitet und vollzogen“.²⁰ Mit neuem Selbstbewusstsein forderte das Parlament sogleich von der großherzoglichen Regierung die Einsetzung eines Staatsrates, für den man einstimmig zehn Männer aus seinen Reihen vorschlug. Der von Ernst Ludwig eingesetzte Allparteien-Staatsrat trat dann zwar am Mittag des 9. November zusammen, erlangte aber keine Bedeutung mehr und wurde dann von Carl Ulrich als dem starken Mann der neuen Revolutionsregierung nach Hause geschickt.

Mit der Ankündigung des Parlamentspräsidenten, sich vier Tage später wieder zu versammeln, verließen die Abgeordneten am 8. No-

vember die Sitzung der Zweiten Kammer.²¹ Es sollte die letzte Zusammenkunft der großherzoglichen Volksvertretung sein – für immer. Denn mit der Vertagung auf ganze vier Tage ignorierten die Parlamentarier geflissentlich Wucht und Geschwindigkeit der Revolution. Aber sie waren in dieser Hinsicht nicht die einzigen politischen Entscheidungsträger, die die Lage falsch beurteilten.

Revolution über Hessen

An eben diesem 8. November trafen sich in den Nachmittagsstunden politische und militärische Vertreter in Darmstadt zu einer Lageanalyse. Zum Kreis gesellte sich auch Großherzog Ernst Ludwig, der erst einen Tag zuvor aus Schloss Wolfsgarten in der Nähe von Langen in die Landeshauptstadt zurückgekehrt war. Er scheint es nicht eilig gehabt zu haben, doch hätte auch er die Zuspitzung der Situation erkennen müssen. Denn in München waren bereits die über 700 Jahre in Bayern regierenden Wittelsbacher als erstes fürstliches Haus gestürzt worden. Die Ausrufung der Republik Bayern war an diesem 8. November durch die Presse gegangen.²² Umso mehr muss es erstaunen, dass trotz dieser Ereignisse sich keine große Unruhe auf der Besprechung breit machte. Im Gegenteil, schilderte doch der Darmstädter SPD-Stadtverordnete Heinrich Delp die Stimmung innerhalb der Arbeiterschaft als ruhig und versicherte der Militärbefehlshaber, dass in den Kasernen alles dienstmäßig verlaufe.²³ Das entpuppte sich als eine eklatante Fehleinschätzung. Denn auch in Hessen loderte nun das revolutionäre

Feuer. Auf dem Truppenübungsplatz in Griesheim vor den Toren Darmstadts hatten Reserveeinheiten einen Soldatenrat gebildet. Von dort griff die Revolte rasch auf die Darmstädter Garnison über. Am Abend wollten Soldaten das Neue Palais stürmen und den Großherzog festsetzen, was der Arbeiterfunktionär Delp mit einer entschlossenen Beschwichtigungsrede gerade noch zu verhindern wusste. Aber beruhigend wirkte das alles nicht mehr. Das Ende der Monarchie war eingeläutet.

Alles blickte nach Berlin, wo die zentralen Entscheidungen fielen. Als dort die revolutionäre Welle ankam, verkündete der erst seit Anfang Oktober 1918 amtierende letzte kaiserliche Reichskanzler Prinz Max von Baden am 9. November eigenmächtig die Abdankung des sich sträubenden Kaiser Wilhelm II. und übertrug dem SPD-Vorsitzenden Friedrich Ebert die Reichskanzlerschaft. Eberts Mitvorsitzender, der aus Kassel stammende Philipp Scheidemann, versetzte mit der Proklamation der Republik von einem Balkon des Reichstages am frühen Nachmittag des 9. November dem siechen Kaisertum den Todesstoß.²⁴

Auch in Hessen formierten sich flächendeckend Arbeiter- und Soldatenräte und rissen die Macht an sich.²⁵ Nach der Bildung des Soldatenrates in Griesheim kam es in der Hauptstadt Darmstadt in der Folge einer Kundgebung der Arbeiterschaft am Vormittag des 9. November zur Formierung eines Arbeiter- und Soldatenrates, bestehend u.a. aus vier Sozialdemokraten und einem bürgerlichen Vertreter. Ähnlich lief es in allen größeren und mittleren Städten in Hessen ab.



Massendemonstrationen wie hier in der Landeshauptstadt Darmstadt gehören zum Alltag in der Phase der Republikgründung 1918/19.

Am 14. November versammelten sich die hessen-darmstädtischen Arbeiter- und Soldatenräte zu ihrer ersten Landeskonferenz in Offenbach. Sie erkannten den in Darmstadt mit Vertretern der drei Provinzen und der vier größeren Städte erweiterten „Hessischen Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrat“ als Zentrale an, der sich dann am 9. Dezember 1918 aufgrund der im Waffenstillstand verfügten Entmilitarisierung der neutralen Zone und dem damit verbundenen Truppenabzug aus diesen Gebieten als „Hessischer Landesvolksrat“, also nunmehr ohne Soldatenvertreter, konstituierte.

Es musste überraschen, dass sich die örtlichen Behörden und deren Leiter, die städtischen und regionalen Verwaltungen sowie auch die militärischen Kommandozentralen ohne großen Widerstand den neuen revolutionären Machthabern

unterstellten. Alles verlief ohne Kämpfe, nahezu geschäftsmäßig. Und niemand rührte seine Hand für den Großherzog, der seinen Hut nehmen musste. Am 9. November hatte ihm Carl Ulrich geraten, auf den Thron zu verzichten. Doch Ernst Ludwig sperrte sich, sodass ihn die Massenbewegung faktisch absetzte. Dabei blieb es, auch wenn er keine Abdankungsurkunde unterschrieb. Das Volk, so der Vorsitzende des Darmstädter Arbeiter- und Soldatenrates Wilhelm Knoblauch am 9. November, hege gegen den „Bürger Ernst Ludwig“ keinen Groll: „Aber die Uhr des Gotteshadentums“ war nun einmal abgelaufen. Als „Bürger des freien, republikanischen Hessens“ sei Ernst Ludwig freilich willkommen.²⁶

Nach der Entmachtung des alten großherzoglichen Staatsrats am 11. November, wogegen die Natio-



Ein Bürger unter Bürgern? Der seiner Regierungsmacht und Privilegien zwar beraubte, aber doch fürstlich abgefundene Großherzog Ernst Ludwig (über dem zweiten Pfeiler v. l.) beobachtet mit seiner Frau und seinen zwei Söhnen im Mai 1919 eine politische Kundgebung in Darmstadt.

nalliberalen vergeblich protestierten, füllte die provisorische Regierung unter Carl Ulrich das exekutive Machtvakuum. Dabei setzte die dominierende SPD auf eine Zusammenarbeit mit dem demokratischen Bürgertum, denn die neue Regierung sollte sich auch auf „das Vertrauen der nichtsozialdemokratischen Bevölkerungskreise“ stützen.²⁷ Es war ein Akt der politischen Vernunft, den bürgerlichen Parteien ein Angebot zur Mitwirkung zu unterbreiten, auf das allerdings nur die freiheitlichen Demokraten, die sich in der weniger Tage später gegründeten DDP sammelten, und die katholische Zentrumsparterie eingingen, während die Nationalliberalen, die spätere Deutsche Volkspartei (DVP) und der (im Vergleich zu dieser noch konservativer, monarchistisch ausgerichtete) Hessische Bauern-

bund diesen Weg nicht mitgehen wollten.

Die neue hessische Regierung entsprach dem, was im Reich erst im Februar 1919 nach den Wahlen zur Nationalversammlung installiert werden sollte: eine Weimarer Koalition aus SPD, DDP und Zentrum. Im hessischen „Kollegial-Ministerium“ saßen neben Regierungschef Ulrich noch Heinrich Fulda und Georg Raab von der SPD, Konrad Henrich und Otto Urstadt von der FVP sowie Otto von Brentano vom Zentrum. Ulrich, Fulda, Henrich und Brentano hatten dem zuletzt vom Großherzog noch rasch berufenen Staatsrat angehört. Das neue Übergangskabinett aber wirkte nicht mehr unter monarchischer, sondern freistaatlicher Flagge. Die Regierung hatte nicht nur die dramatische Situation nach Kriegs-

niederlage und Revolution zu bewältigen, sondern möglichst bald die mit dem Umsturz geschaffenen Verhältnisse durch allgemeine Wahlen demokratisch zu legitimieren, um so den Weg zur Republik zu ebnen. Hierzu verfügte die Regierung das Frauenwahlrecht und das Verhältniswahlrecht.

Legitimierung der Revolution durch das Votum des Volkes – die ersten Wahlen

Diese neuen Prinzipien hielten Einzug in die von der Revolutionsregierung am 3. Dezember 1918 erlassene „Verordnung über die Wahlen für die verfassungsgebende Volkskammer der Republik Hessen“, die – 73 Artikel umfassend – mit Gesetzeskraft in ihren Bestimmungen dem Gesetz zu den Wahlen der reichsweiten Nationalversammlung folgte.²⁸ Schon in einer der ersten Verlautbarungen hatte die SPD deutlich gemacht, dass ihr nicht an einer vorübergehenden Diktatur gelegen war. Die neuen Machthaber und der neue Staat sollten baldmöglichst demokratisch beglaubigt werden: „Die Wahlen zur konstituierenden Volkskammer werden so bald als möglich in die Wege geleitet“, ließ die SPD am dritten Tag des Umsturzes verkünden.²⁹

Wählen durften nunmehr Männer und Frauen über 20 Jahre; errechnet wurde die Mandatszahl der jeweiligen Partei auf der Grundlage der Verhältniswahl, wobei das Land einen einzigen Wahlkreis bildete. Von nun an fiel keine Stimme mehr unter den Tisch, wie das beim Mehrheitswahlrecht vor 1918 der Fall ge-

wesen war, wo die Stimmen für den in der Stichwahl unterlegenden Kandidaten dann überhaupt nicht zählten.

Die Legislaturperiode wurde auf drei Jahre begrenzt (Art. 7). Mit der Demokratisierung des Wahlrechts stieg die Zahl der Wahlberechtigten auf fast 59 Prozent der Bevölkerung, auf knapp drei Mal so viel wie nach der halbherzigen Wahlrechtsreform von 1911. So erfolgten am 26. Januar 1919 – eine Woche nach den Wahlen für die Nationalversammlung – die ersten demokratischen Landtagswahlen in Hessen. Bürgerinnen und Bürger bestimmten die Zusammensetzung der verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen. Ursprünglich sollte das Wahlgesetz auch eine Wahlpflicht enthalten, doch wurde das gestrichen, offenkundig „weil die Sozialdemokraten keine Veranlassung hatten, die erhoffte Lauheit der bürgerlichen Wähler abzuschwächen“.³⁰ Die SPD wusste auch, dass ihre Wähler zur Urne gehen würden, während viele im Bürgertum sich in einer an Apathie grenzenden Orientierungslosigkeit befanden.

Die SPD sollte mit dieser Einschätzung Recht behalten. Denn bei einer Wahlbeteiligung von 81 Prozent kam sie auf 44,5 Prozent. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD), die sich 1917 aus Gegnerschaft zu der von der Mehrheit der SPD verfolgten Burgfriedenspolitik von dieser abgespalten hatte, war mit 1,5 Prozent nicht mehr als eine bedeutungslose Splittergruppierung. An zweiter Stelle rangierte mit 18,9 Prozent die DDP, die sich als Erbin der FVP verstand, gefolgt von der katholischen Zentrumsparterie mit 17,6 Prozent. Die rechtsliberale DVP erreichte 10,1

Prozent und die Hessische Volkspartei als Landesverband der republikfeindlichen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) 7,4 Prozent; beide Rechtsparteien vereinigten ein Sechstel der Wählerschaft auf sich.

Die Zusammensetzung des Landtages, dessen Mandatszahl von zuletzt 58 (1911) auf nunmehr 70 erhöht worden war, veränderte sich doch erheblich. Nach den letzten Vorkriegswahlen 1911 hatten der Zweiten Kammer des Landtages 17 Nationalliberale, 14 Vertreter der Hessischen Volkspartei (vom Bauernbund gestützt), neun des katholischen Zentrums und je acht der linksliberalen FVP und der SPD

angehört. Nunmehr stellte die SPD im ersten republikanischen Parlament 31, die DDP und das Zentrum je 13 Abgeordnete; sieben kamen von der DVP, fünf von den Deutschnationalen und einer von der USPD. Das Regierungslager verfügte nunmehr über eine satte Mehrheit von über 80 Prozent der Stimmen, die ihr 57 Mandate bescherten.

Die drei führenden Parteien setzten ihre Zusammenarbeit unter Ministerpräsident Ulrich fort. SPD und DDP wären mit ihren 44 Mandaten auch allein in der Lage gewesen zu regieren, doch beharrten die Liberalen auf Einbezug der bislang mitregierenden Zentrumspartei. Bereits vor der Konstituierung des



Die revolutionäre Macht: Der Vollzugsausschuss des „Hessischen Landesvolksrats“ in Darmstadt im Dezember 1918, darunter der Vorsitzende Wilhelm Knoblauch (sitzend 4. v. l.) und der spätere Bürgermeister von Darmstadt Heinrich Delp (sitzend 3. v. l.), beide SPD.

Landesparlaments am 13. Februar 1919 erklärte sich der Volksrat der Republik Hessen für aufgelöst und übertrug seine Rechte den nun gewählten Vertretern.³¹ Der Dualismus zwischen provisorischer Regierung und revolutionärer Macht war damit beendet.

Am 13. Februar um 11 Uhr vormittags trat das erste wirkliche demokratische Parlament in der hessischen Geschichte zusammen, eröffnet im Landtagsgebäude des Darmstädter Ständehauses vom Alterspräsidenten Carl Ulrich, der die Volksvertretung mit „Kolleginnen und Kollegen“ begrüßte. Nahezu routinemäßig wurde so ein bedeutendes Novum registriert: Zum ersten Mal saßen Frauen im hessischen Parlament. Es waren fünf, was einer Quote von sieben Prozent entsprach. Diese sollte sich bis 1933 nicht wesentlich erhöhen (Höchststand 8,6 Prozent bei sechs Mandatsträgerinnen), was in etwa dem Anteil in der Mehrzahl der Reichs- und Länderparlamente in der Weimarer Republik entsprach – im Übrigen eine Prozentzahl, die auch noch der Bundestag bis weit in die 1980er Jahre vorweisen sollte. Im hessischen Landtag überwand der Frauenanteil erst 1982 die Zehn-Prozent-Marke.

Im Gegensatz zu Ulrich hatte Friedrich Ebert, der als Kopf der Berliner Revolutionsregierung die Nationalversammlung am 6. Februar 1919 eröffnete, zum Auftakt in Weimar die frauenpolitische Ouvertüre im zweiten Satz besonders herausgestellt: „Besonders herzlich begrüße ich die Frauen, die zum ersten Mal gleichberechtigt im Reichsparlament erscheinen.“³² Dagegen klang es wenige Tage später bei Ulrich doch eher geschäftsmäßig wie

auch bei dem zum Präsidenten der Volkskammer gewählten Sozialdemokraten Bernhard Adelung, der als Begrüßungsformel ein einfaches „Meine Damen und Herren“ wählte.³³

Mit der demokratischen Legitimation im Rücken konnten die hessischen Volksvertreter an Aufbau und Fundamentierung der Demokratie gehen. Dazu gehörte, wie der Titel der soeben gewählten Versammlung unterstrich, die Erarbeitung einer Verfassung. Diese verfassungsrechtliche Zementierung der neuen Ordnung erfolgte in Stufen und mit Zeitverzögerung.

Eine vorläufige Verfassung

Die Entwicklungen im Reich und im Volksstaat unterschieden sich nicht, wenn sie zeitlich auch weit auseinanderklafften. Die Hessen arbeiteten zunächst auf der Basis einer provisorischen Verfassung, dem nur zehn Artikel umfassenden „Gesetz über die vorläufige Verfassung für den Freistaat (Republik) Hessen“ vom 20. Februar 1919.³⁴ Die Übergangsverfassung formulierte wie auch das für das gesamte Reich geltende „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ vom 10. Februar lediglich Eckwerte der politischen Ordnung. Zunächst hatte die Regierung Ulrich einen Entwurf vorgelegt, der aber nicht überzeugte, suchte er doch schon en détail einige einer späteren Verfassung vorbehaltene Grundrechte und weiträumige Regelungen etwa für die Bereiche Wirtschaft und Schule niederzulegen. Der Charakter der Vorläufigkeit wäre gesprengt worden.

August Kraus

**Die
Hessische Verfassung**

vom 12. Dezember 1919

**Nach der amtlichen Sonderausgabe
von 1921**



A. Kraus. / Kraus

Herausgegeben von der Landesabteilung Hessen
der Reichszentrale für Heimatdienst.

Volksausgabe der hessischen Verfassung von 1921 zur weiten Verbreitung.

Die hessische Verfassung.

Aus dem Regierungshlatt Nr. 37 vom 20. Dezember 1919.

Das Hessische Volk hat durch die am 26. Januar 1919 gewählte verfassungsgebende Volkskammer in Ausführung des Artikels 10 der vorläufigen Verfassung für den Freistaat (Republik) Hessen die nachstehende

Verfassung vom 12. Dezember 1919
beschlossen.

I. Abschnitt.

Vom Volksstaat Hessen und seinen Grenzen.

Artikel 1. Der Volksstaat Hessen bildet als selbständiges Land einen Bestandteil des Deutschen Reiches.

Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Verfassung und den sonstigen Gesetzen des Deutschen Reichs sich ergebenden Beschränkungen.

Artikel 2. Alle Landesteile Hessens in ihrem gegenwärtigen Bestande bilden das Staatsgebiet des Volksstaates Hessen. Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets unterliegen den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Vorschriften.

II. Abschnitt.

Von der Staatsgewalt.

Artikel 3. Alle Staatsgewalt im Volksstaat Hessen geht vom Volke aus. Sie wird ausgeübt teils unmittelbar durch die stimmberechtigten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen wohnen, teils mittelbar durch die Volksvertretung und die Behörden.

Selbst der Ministerpräsident sprach bei der Vorstellung in der Volkskammer von einem „Gemisch von Programm und Verfassungsfragen“.³⁵ Das provisorische Staatsgrundgesetz, das nur die unbedingt notwendigen Regularien des staatlichen Handelns enthalten sollte, wurde dann von einem Sonderausschuss der Volkskammer entworfen.³⁶ Die „Not“-Verfassung, unter der Beratung des Gießener Juristen Hans Gmelin entstanden, wurde schließlich nach Grundsatzzreden der unterschiedlichen Lager über die künftige Staatsordnung mit wenigen Änderungen vom Plenum nahezu einstimmig verabschiedet. Sie beschränkte sich – unter Verzicht auf eine Verankerung von Grundrechten – auf Regelungen zur staatlichen Organisation, der Gesetzgebung und der Regierung („Staatsleitung“). Aber schon Artikel 1 schrieb auch die künftige Staatsform fest: „Der Freistaat (Republik) Hessen ist ein selbständiger Bundesstaat des Deutschen Reichs.“³⁷ Damit war auch verfassungsrechtlich der Wandel vom November 1918 verankert worden, von der Monarchie in die Republik. Die vorläufige Verfassung sollte bis zur Verabschiedung einer Landesverfassung Gültigkeit besitzen, spätestens aber zum 1. Januar 1920 außer Kraft gesetzt werden, wie ihr Artikel 10 vorschrieb. Die hessischen Verfassungsschöpfer hatten also Zeit und sie nahmen sich diese auch.

Auf der Basis der vorläufigen Verfassung (Art. 6) wurde dann am 21. Februar 1919 Carl Ulrich mit 46 von 57 abgegebenen Stimmen zum neuen Ministerpräsidenten gewählt. Er berief anschließend in Fortsetzung der bisherigen

Koalition sein Kabinett, das (mit ihm) aus vier regelrechten Ministern sowie den Leitern von vier Landesämtern bestand, die „Stimmrecht in Angelegenheiten ihres Ressorts“ besaßen.³⁸

Die Ausarbeitung der Verfassung

Ein erster Verfassungsentwurf lag bereits im April vor, entwickelt durch eine von der Regierung am 5. März eingesetzte Kommission aus Experten der Ministerialbürokratie unter der Leitung des gestandenen Verwaltungsjuristen Daniel Lorbacher, bereits lange Jahre in Diensten des großherzoglichen Ministeriums, später dann Ministerialdirektor im Justizministerium. Hierzu lieferte der Staatsrechtler Hans Gmelin ein umfassendes Gutachten, das in Teilen Berücksichtigung fand.³⁹ Die Hessen konnten sich bei der Ausarbeitung der Verfassung an den bereits verabschiedeten badischen und württembergischen Verfassungen orientieren, sodass „wenigstens die süddeutschen Staaten in den Grundlagen ihrer Existenz möglichste Übereinstimmung zeigen“.⁴⁰ Vor allem an die bereits am 21. März verabschiedete badische Landesverfassung lehnte sich die hessische an.

Angesichts der nunmehr seit August gültigen Reichsverfassung verzichteten die hessischen Verfassungsschöpfer auf die Verankerung der dort bereits niedergelegten Regelungen. Da Reichsrecht vor Landesrecht ging (und heute noch geht), musste eben „alles ausgeschaltet werden [...], was sich auf die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen bezog“.⁴¹

Erst am 9. Oktober, kurz vor dem Ende der Sommerpause, ging der Entwurf der Landesregierung, die zunächst die Verabschiedung der

Reichsverfassung – dies geschah am 31. Juli – abwarten wollte, an die Volkskammer. Der Entwurf verwies dann auch direkt darauf, dass neben

23

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt, den 25. Februar 1919.

Inhalt: 1. Gesetz über die vorläufige Verfassung für den Freistaat (Republik) Hessen. (S. 23.) — 2. Verordnung, Fürsorge für aus Elfaß-Lothringen ausgewiesene oder geflohene Beamte betreffend. (S. 25.) — 3. Bekanntmachung, die Zustellung der Steuerzettel betreffend. (S. 26.) — 4. Bekanntmachung, die Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgezet betreffend. (S. 26.) — 5. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Pferdeleisch vom 14. Juni 1918 (Reichsgezetbl. S. 655), hier Abänderung des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1918. (S. 28.) — 6. Bekanntmachung, Fleischversorgung von Arbeitern, die in landwirtschaftlichen Selbstverforgerbetrieben Arbeit nehmen, betreffend. (S. 28.) — 7. Bekanntmachung, die „Albert Weichelheim 60er Stiftung“ betreffend. (S. 29.) — 8. und 9. Bekanntmachungen, den Schutz der Mieter betreffend. (S. 29 u. 30.)

Gesetz über die vorläufige Verfassung für den Freistaat (Republik) Hessen. überfch

Vom 20. Februar 1919.

Artikel 1.

Der Freistaat (Republik) Hessen ist ein selbständiger Bundesstaat des Deutschen Staatsreichs.

Artikel 2.

Das Staatsgebiet bilden alle zum seitherigen Großherzogtum gehörigen Landes- Staatsgebiete; es kann nur durch Gesetz geändert werden.

Artikel 3.

Alle Staatsgewalt in Hessen geht vom Volke aus; sie wird ausgeübt nach Maß- Staatsgabe der Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 4.

Die Gesetzgebung geschieht durch die Volkskammer, die auf Grund der Verordn- Gesetznung über die Wahlen zur verfassungsgebenden Volkskammer der Republik Hessen vom 3. Dezember 1918 gewählt ist.

Die Beschlüsse der Volkskammer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

1.

5

Das „Gesetz über die vorläufige Verfassung“ im „Hessischen Regierungsblatt“ vom 25. Februar 1919.

den „Änderungsvorschlägen“ von Gmelin auch die Bestimmungen der „Verfassung des deutschen Reichs“ berücksichtigt worden seien.⁴²

Der Bericht des Verfassungsausschusses vom 27. Oktober 1919 erläuterte die im Vergleich zum eingebrachten Entwurf doch wenigen Änderungen.⁴³ So wurde die in einem früheren Entwurf vorgesehene, sich an der badischen und der württembergischen Regelung orientierende Bestimmung, nur „hessische Staatsangehörige“ seien bei Wahlen stimmberechtigt (Entwurf § 3), wieder gestrichen. Denn die Reichsverfassung legte in Artikel 17 fest, dass die Landtage von allen reichsdeutschen Männern und Frauen zu wählen seien. In dieser Weise regelte es dann auch Artikel 10 der hessischen Verfassung. Das hatte im Übrigen die SPD bereits in ihrem Antrag vom 30. Oktober 1918 gefordert, während die liberale FVP zur gleichen Zeit lediglich den hessischen Staatsangehörigen das Wahlrecht zugestehen wollte.⁴⁴

Das nunmehr entwickelte Kompendium wurde dann im Dezember in nur drei Tagen vom Verfassungslandtag beraten. Das ging mit einigen Diskussionen vonstatten, darunter Kontroversen um das Alter für das aktive und passive Wahlrecht, das auf 20 bzw. 25 Jahre festgelegt wurde. Die Rechtsparteien brachten dabei aus völlig überzogener Furcht vor einer Parteienherrschaft, der – so meinten sie – durch die Verhältniswahl Tür und Tor geöffnet werde, nochmals eine berufsständisch zusammengesetzte Zweite Kammer ins Spiel, wofür sich die Regierungsmehrheit aber nicht begeistern konnte. Auch der Verfassungsberater Gmelin be-

fürwortete eine solche und notierte enttäuscht, dass sein Vorschlag „unbeachtet“ geblieben war.⁴⁵ Das Prinzip der absoluten Volkssouveränität sollte nicht über das Hintertürchen Zweite Kammer beschnitten werden. Es blieb beim Einkammersystem. Obwohl die Mehrzahl der Artikel ohne große Kontroversen das Plenum passierte, verweigerten DVP und Hessischer Volksbund letztlich die Zustimmung. Es ging dabei eigentlich um eine Frage, die einen solchen Schritt nun keineswegs rechtfertigte: den Zeitpunkt der Neuwahl. Bis dahin galt, was der Volksparteiler Eduard Dingeldey am 4. Dezember für seine Partei kundgetan hatte, dass, wenn auch das Herz der Vergangenheit gehörte, man dem Verstande nach bereit sei, an der Verfassung mitzuwirken „unbeschadet unserer grundsätzlichen politischen Überzeugung“.⁴⁶

In beinahe trotziger Haltung quittierten die Rechtsparteien die Ablehnung ihrer Forderung, nicht erst in zwei Jahren, im November 1921, sondern schon im Frühjahr des kommenden Jahres einen neuen Landtag wählen zu lassen, mit Ablehnung der Gesamtverfassung, obwohl die Mehrzahl der Einzelartikel zuvor einstimmig gebilligt worden war. Im Verfassungsausschuss hatte Dingeldey für die DVP beantragt, in die Übergangsbestimmungen (Art. 64) als Wahltermin anstatt den „November 1921“ den „November 1920“ aufzunehmen.⁴⁷ Nun wollte man noch früher wählen lassen, und zwar schon eine Woche nach der ersten aufgrund der Reichsverfassung erfolgten Neuwahl des Reichstages. Diese stand zu diesem Zeitpunkt für den April 1920 in Aussicht. Man begründete das Verlangen damit, dass die ersten Wahlen



Porträt des noch jungen Gießener Staatsrechtlers Hans Gmelin, der 1919 wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der hessischen Verfassung ausübt.

im Januar 1919 „unter der Einwirkung der Revolution“ stattgefunden hatten. Unausgesprochen verbarg sich dahinter die Erwartung, dass man als bürgerlich-konservative Parteien nun besser abschneiden würde, nachdem sie sich seinerzeit noch in der Findungsphase befunden hatten und das eigene, dem Untergang der Monarchie lange nachtrauernde Klientel über den Umbruch politisch konsterniert und apathisch gewesen war. Zudem sei die Volkskammer wesentlich zur Ausarbeitung der Verfassung gewählt worden. Diese Aufgabe habe sie nun erledigt.⁴⁸

Der weitergehende Antrag auf Neuwahlen im Anschluss an die kom-

menden Reichstagswahlen erzielte keine Mehrheit, ebenso der für den Fall seiner Ablehnung aufrechterhaltene „Eventualantrag“, der nach wie vor den 1. November 1920 als Termin nannte. Da sie nicht mit ihren Anträgen durchdrang, votierten die Rechtsparteien des Hauses mit Nein, weil man sich – so Dingeldey – nicht in der Lage sah, „einer Verfassung unsere Zustimmung zu geben, die die Auflösung der Kammer bis zum Jahre 1921 hinausschiebt“.⁴⁹ Die Verknüpfung der Vorverlegung mit der Haltung zur Verfassung erschien auf Regierungsseite als „Vorwand“, um das Gesicht zu wahren und sich gegen das Grundgesetz zu positionieren.⁵⁰ Es blieb beim Spätherbst 1921 als Termin für die Neuwahl. Folgerichtig wurde daraufhin die Volkskammer nach der Verfassungsverabschiedung offiziell als erster Landtag bezeichnet.⁵¹

Das Staatsgrundgesetz der Republik

Die am 9. Dezember verabschiedete Landesverfassung trat drei Tage später in Kraft. Sie untergliederte sich in neun Abschnitte, wobei der letzte lediglich Übergangsbestimmungen enthielt. Artikel 1 erklärte den „Volksstaat“ Hessen als selbständiges Land zu einem „Bestandteil des Deutschen Reichs“. Sie bekannte sich zum Prinzip der Volkssouveränität und schuf eine voll ausgeprägte parlamentarische Demokratie ohne blockierende Nebeninstitutionen. Der Landtag wurde alle drei Jahre in allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen bestimmt. Die Verfassung räumte der Bevölkerung durch plebiszitäre Elemente wie der Volks-



Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Heinrich Reh (DDP).

abstimmung weitere direkte Mitbestimmungsrechte ein. Auch die Reichsverfassung eröffnete Möglichkeiten der direkten Demokratie über das Plebiszit. Das entsprach der allgemeinen Stimmung der Zeit. Die Hessische Verfassung setzte für den Erfolg einer Volksabstimmung jedoch nicht so hohe Hürden wie die Reichsverfassung. So hatte nach Artikel 12 eine Volksabstimmung stattzufinden, wenn ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten in einem Volksbegehren eine solche unterstützen würden; die Reichsverfassung sprach hingegen von zehn Prozent. In der Volksabstimmung selbst konnte man nur zwischen „Ja“ und „Nein“ entscheiden; zur Annahme reichte in Hessen die einfache Mehrheit der Abstimmenden, bei verfassungsändernden Gesetzen war jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Art. 14).

Im Reich wurde per Gesetz festgelegt, dass für eine erfolgreiche Volksabstimmung die Mehrheit der Wahlberechtigten (nicht allein der Abstimmenden) mit „Ja“ hätte votieren müssen. Keine Volksabstimmung auf Reichsebene (für die Fürstenenteignung 1926 oder gegen den Young-Reparationsplan 1929) war erfolgreich. Das galt auch für Hessen.

Ein von der Rechtsopposition auf den Weg gebrachtes Volksbegehren für die Auflösung des Landtages erreichte zwar im September 1926 trotz offensichtlicher massiver Fälschung von Einschreiblisten mit schließlich anerkannten 62.000 Unterschriften das verfassungsmäßig vorgeschriebene „Zwanzigstel“ der Stimmberechtigten (Art. 12) – das wären rund 42.000 gewesen –, doch scheiterte das Volksbegehren am 5. Dezember mit 48 Prozent Ja-Stimmen denkbar knapp.⁵² Die Presse urteilte, dass die Gegner des Volkbegehrens einfach Zuhause geblieben seien. Wenn dem wirklich so war, war dies eine gefährliche Einstellung, denn nach hessischem Recht reichte zur Annahme eben die Mehrheit der Abstimmenden, nicht die Mehrheit der Wahlberechtigten wie im Reich, wo eine Wahlabstinenz durchaus Sinn machte, denn Wahlenthaltung war da sogleich ein Votum gegen das Referendum.

In der Hessischen Verfassung fanden mit Blick auf die Regelungen in der Reichsverfassung Grundrechtsbestimmungen keine Erwähnung. Auch nicht aufgenommen wurden die von dem einzigen USPD-Vertreter Alfred Kiel schon bei der Notverfassung eingeforderten wirtschaftspolitischen Sofortmaßnahmen wie die Sozialisierung von Industrieunternehmen. Es machte

nun wahrlich keinen Sinn, in einem kleinen Land wie Hessen allein zu sozialisieren, während außen herum privatwirtschaftlich organisierte Industrie vorherrschte. Insgesamt empfand die USPD die Verfassung als zu wenig sozialistisch.

Mit der neuen Landesverfassung trug der volksstaatliche Regierungschef den Titel „Staatspräsident“. Einen rein auf repräsentative Funktionen ausgerichteten Staatspräsidenten neben einem Ministerpräsidenten, dem eigentlichen Regierungschef, lehnte Hessen wie alle übrigen deutschen Länder ab, selbst im dominierenden Preußen, wo solches zumindest doch diskutiert wurde. Die Hessen wählten als Amtsbezeichnung für den Regierungschef „Staatspräsident“ (Art. 37), „um sein Ansehen und seine Würde in der Bevölkerung zu heben“.⁵³ Carl Ulrich wurde dann am 16. März 1920 als Staatspräsident auf die neue Verfassung vereidigt.

Die Zahl der vom Regierungschef berufenen Mitglieder des Staatsministeriums war in der Verfassung nicht festgeschrieben. Zunächst gab es drei herkömmliche Ressorts (Finanzen, Inneres, Justiz), zu denen 1920 das Arbeitsministerium und dann 1931/32 das für Landwirtschaft und das für Kultur- und Bildungswesen kamen. Die Minister benötigten zu ihrer Bestätigung das Vertrauen des Landtages. Dieser konnte auch einzelnen Ministern das Misstrauen aussprechen und sie so zum Rücktritt zwingen (Art. 38).

Die am 12. Dezember 1919 in Kraft gesetzte Verfassung legte die staatsrechtliche Grundlage für die Entwicklung Hessens zu einem demokratischen Volksstaat. Hessen reihte sich damit in die anderen

Länder ein, deren Verfassungsschöpfung recht unterschiedlich und zeitversetzt verlief. In Preußen wie auch in Sachsen galten ab November 1920 republikanische Verfassungen, in Bayern bereits ab September 1919. Die württembergische Verfassung vom April 1919 musste nach Verabschiedung der Reichsverfassung angepasst werden; das endgültige Grundgesetz des Landes trat im September in Kraft. Das 1920 ins Leben gerufene Land Thüringen zog im März 1921 nach, Braunschweig im Januar 1922. Die im März 1919 verabschiedete Verfassung der Republik Baden wurde am 13. April als einziges Staatsgrundgesetz seiner Zeit über einen Volksentscheid – dem ersten in Deutschland überhaupt – angenommen, mit übertragenden 94,6 Prozent, allerdings bei einer höchst geringen Wahlbeteiligung von nur 34 Prozent.

Hessens Verfassung wurde der Bevölkerung nicht zur Abstimmung vorgelegt, vielleicht vor dem Hintergrund der schlechten Beteiligung in Baden und in der Erkenntnis, dass der Prozess der Verfassungsschöpfung in der Bevölkerung nur auf ein mäßiges Interesse gestoßen war. Auch den Hessen erschien anderes wichtiger, weil es als existenzieller begriffen wurde: die Besetzung weiter Gebiete des Hessens durch die Franzosen und der als Knebelung und Erniedrigung empfundene Friedensvertrag von Versailles, den die Nationalversammlung am 23. Juni 1919 hatte annehmen müssen. Nachdem dann auch noch die Reichsverfassung im August in Kraft gesetzt worden war, spielte die Ausformung der hessischen Verfassung im öffentlichen Diskurs kaum eine Rolle. So erfüllte sich die von der Regierung

mit der Publizierung des Entwurfs in der Darmstädter Zeitung vom 8. Mai verknüpfte Hoffnung auf eine intensive Verfassungsdiskussion der Bevölkerung nicht: „Diese aber hat sich bis jetzt kaum mit dem Entwurfe beschäftigt“, stellte die Regierung in ihrer Begründung mit einem unverhohlenen enttäuschten Unterton fest.⁵⁴

Dennoch gelang es in dem flächenmäßig kleinen Land Hessen, ohne fundamentale Auseinandersetzungen den Grundstein für die Republik in Zusammenarbeit von demokratischer Arbeiterbewegung und demokratischem Bürgertum zu legen. Dazu trug sicherlich auch bei, dass das Großherzogtum vor dem Krieg nicht von solchen Klassenspannungen geprägt war wie andere Territorialstaaten während des Kaiserreiches.

Als der volksstaatliche Landtag am 9. Dezember 1919 die Verfassung verabschiedet hatte, mahnte der Präsident der Volkskammer, Bernhard Adeling, dass man zwar eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen habe, diese aber nun mit Leben zu füllen sei: „Eine Form ist geschaffen. Ihr den rechten Geist und die rechte Kraft zu geben, das muss Aufgabe des Volkes und seiner Vertreter sein. Das Volk ist souverän und alleiniger Träger der Staatsgewalt. Möge es die Gewalt in gutem Sinne und für es segensreich gebrauchen.“⁵⁵ Ähnlich hieß es auch schon im Bericht des Verfassungsausschusses: „Paragrafen sind tote Buchstaben, sie bekommen erst Leben, wenn sie die richtigen Männer [sic! - W.M.] handhaben und wenn sie im Volke selbst zu lebendiger Kraft gelangen. Sie müssen im Volksbewusstsein Wurzel fassen, dann wird erst ein



Der Präsident der verfassungsgebenden Volkskammer 1919, Bernhard Adeling (SPD), ab 1920 Landtagspräsident, dann von 1928 bis 1933 Staatspräsident.

Verfassungswerk nutzbringend und segensreich sein.“⁵⁶

Die Republik auszubauen und zu festigen, war Auftrag der demokratischen Organe. Doch es fehlte an einem die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung erfassenden demokratischen Grundkonsens und einem allgemeinen patriotischen Republikanismus. Politische Altlasten und rückwärtsgerichtete Mentalitäten wirkten noch lange nach.

Hessen – eine demokratische Bastion

Die Verfassung sollte in drei wichtigen Punkten (neben einigen weniger bedeutungsvollen) geändert werden. 1924 erhielt der Landtag

das Recht und die Pflicht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. 1930 wurde die Möglichkeit der Landtagsauflösung durch Zweidrittelmehrheit im Landtag eingeführt. Gleichzeitig dehnte das Parlament die Legislaturperiode von drei auf vier Jahre aus, und zwar bereits für die laufende, um so den drohenden Einzug der aufstrebenden NSDAP in den Landtag zu verhindern. Verhindern konnte man ihn schließlich nicht, tatsächlich nur um eben ein Jahr hinauschieben.⁵⁷ Man hatte sich eine „Galgenfrist“ verschafft.⁵⁸ Denn bei den Landtagswahlen im November 1931 erhielt die NSDAP 37,1 Prozent, die ihr 27 Parlamentssitze einbrachte. Damit stand auch Hessen vor einer Zerreißprobe.

Bis dahin hatte sich das Land als eine demokratische Bastion bewiesen. Über die gesamte Weimarer Republik stellte die SPD den Staatspräsidenten und dominierte die Landesregierung. Unter den von ihr gestellten einzigen beiden Staatspräsidenten Carl Ulrich und (ab 1928) Bernhard Adelung stabilisierte sich der Volksstaat, auch wenn nach den Landtagswahlen Ende 1924 das Zentrum – allerdings vergeblich – mit einer Regierung der Mitte aus DDP, DVP und Bauernbund liebäugelte. Das angedachte neue Bündnis der Mittelparteien scheiterte bei der Wahl des Staatspräsidenten, als der Zentrumskandidat, der bisherige Justiz- und Innenminister Otto von Brentano, die absolute Mehrheit verfehlte und dann wieder unter dem Amtsinhaber Ulrich ins Kabinett eintrat.

In der Phase der zunehmenden Instabilität und Aushöhlung der Demokratie im Zuge der Präsidialkabinette auf Reichsebene ab 1930 ge-

riet auch der Volksstaat Hessen in eine Schockstarre. Der Landtag wurde mit den Novemberwahlen 1931 weitgehend lahmgelegt, weil nunmehr eine zur positiven Gestaltung unfähige Negativmehrheit der antirepublikanischen Parteien von NSDAP (27 Mandate) und KPD (10 Mandate) die Landtagsarbeit blockierte, auch wenn beide das Kabinett von Staatspräsident Adelung nicht aus dem Amt treiben konnten und dieses weiter geschäftsführend im Amt blieb.

In dem durch eine Pattstellung weitgehend handlungsunfähigen Darmstädter Parlament stellte nach Hitlers Übernahme der Kanzlerschaft im Januar 1933 die NSDAP-Fraktion einen Antrag auf Auflösung des Parlaments und für Neuwahlen, die zusammen mit den für den 5. März terminierten Reichstagswahlen 1933 stattfinden sollten.⁵⁹ Der Antrag verfehlte jedoch am 6. Februar deutlich die erforderliche Zweidrittelmehrheit, wie sie der per Gesetz vom März 1930 geänderte Artikel 24 der Landesverfassung vorschrieb. Bis dahin war die Auflösung lediglich durch Volksentscheid möglich gewesen.⁶⁰ Nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 holte die im Reich am Ruder befindliche NSDAP zum Stoß gegen die sozialdemokratische Regierung in Darmstadt aus: Am 13. März wählte der Landtag – auch mit den Stimmen der Zentrumspartei – den Nationalsozialisten Ferdinand Werner zum Staatspräsidenten. Die Republik, die in Hessen mit der Verfassung im Dezember 1919 staatsrechtlich verankert worden war, wurde zertrümmert; die Demokraten wurden verfolgt, verhaftet, außer Landes getrieben oder ermordet.

Als nach dem Ende von Diktatur und Zweitem Weltkrieg die Hessen unter der Obhut der Siegermächte an die Begründung einer neuen Demokratie gingen und 1946 eine neue Landesverfassung (nunmehr für ein geeintes Land aus dem Volksstaat Hessen und der preußischen Provinz Hessen-Nassau) schufen⁶¹, konnten sie auf die volksstaatliche Verfassung des Jahres 1919 zurückgreifen, aber auch jene Fehler vermeiden, die sich am Ende der Weimarer Republik offenbart hatten, als eben weder die Hessische Verfassung noch die Weimarer Reichsverfassung Gewähr geboten hatten, dass die Republik dem antidemokratischen Sturm würde standhalten können. Es war gerade die Reichsverfassung, deren Möglich-

keiten von den antidemokratischen Kräften gegen die Republik missbraucht wurden.

Nach den Erfahrungen der Diktatur zogen die Hessen, als sie an die demokratischen Traditionen des Volksstaates anknüpften, die Lehren aus der Geschichte und machten die zweite Demokratie sicherer gegenüber antidemokratischen Angriffen. Und zudem entwickelte sich auch in Hessen ein Verfassungspatriotismus, an dem es in der Gesellschaft von Weimar doch erheblich gemangelt hatte. Diese fehlende Verfassungstreue war einer der wesentlichen Gründe für das Scheitern der ersten deutschen Demokratie. Die Hessische Verfassung von 1919 trug jedenfalls nicht zum Untergang der Republik bei.

Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt, den 20. Dezember 1919.

Inhalt: 1. Die Hessische Verfassung. (S. 439). — 2. Gesetz über die Veräußerung staatlichen Grundeigentums. (S. 452). — 3. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampfessel betreffend (S. 453). — 4. Bekanntmachung, den 5. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1919 betreffend. (S. 454.)

Die Hessische Verfassung.

Vom 12. Dezember 1919.

Das Hessische Volk hat durch die am 26. Januar 1919 gewählte verfassungsgebende Volkskammer in Ausführung des Artikels 10 der vorläufigen Verfassung für den Freistaat (Republik) Hessen die nachstehende

Verfassung vom 12. Dezember 1919

beschlossen.

I. Abschnitt.

Vom Volksstaat Hessen und seinen Grenzen.

Artikel 1.

Der Volksstaat Hessen bildet als selbständiges Land einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Verfassung und den sonstigen Gesetzen des Deutschen Reichs sich ergebenden Beschränkungen.

Artikel 2.

Alle Landesteile Hessens in ihrem gegenwärtigen Bestande bilden das Staatsgebiet des Volksstaates Hessen. Veränderungen im Bestande des Staatsgebiets unterliegen den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Vorschriften.

II. Abschnitt.

Von der Staatsgewalt.

Artikel 3.

Alle Staatsgewalt im Volksstaat Hessen geht vom Volke aus. Sie wird ausgeübt teils unmittelbar durch die stimmberechtigten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Hessen wohnen, teils mittelbar durch die Volksvertretung und die Behörden.

I.

63

„Die Hessische Verfassung“, veröffentlicht im „Hessischen Regierungsblatt“ vom 20. Dezember 1919.

Anmerkungen

- 1 Verhandlungen der Volkskammer der Republik Hessen im Jahre 1919. Erster Landtag, Protokolle. Erster Band, Darmstadt 1919 (künftig: VVK Prot.), 3. Sitzung, S. 35 f.
- 2 Erste Einführung mit weiteren Verweisen: WALTER MÜHLHAUSEN: Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reihe „Die Geschichte hinter dem Bild“ der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen), Erfurt 2019.
- 3 Verfassung vollständig abgedruckt in: ECKHART G. FRANZ/KARL MURK (Hrsg.): Verfassungen in Hessen 1807–1946, Darmstadt 1998, S. 168 ff.
- 4 Überblick bei WALTER MÜHLHAUSEN: Die Gründung des Landes Hessen 1945 (Reihe „Blickpunkt Hessen“ Nr. 4), Wiesbaden 2. Aufl. 2012.
- 5 ERNST RUDOLF HUBER (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 3: Deutsche Verfassungsdokumente 1900–1918, Stuttgart 3. Aufl. 1990, S. 153 f.
- 6 Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1914/1918. Sechshunddreißigster Landtag, Drucksachen. Zweiter Band, Darmstadt 1918 (künftig: VLGH Drucks.), Nr. 355: Antrag vom 30. April 1917. Zum Folgenden der Überblick bei HANS GMELIN: Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, Band IX (1920), S. 205 f.
- 7 Die verschiedenen Wahlgesetze in: FRANZ/MURK (Hrsg.), Verfassungen, S. 186 ff.
- 8 So KARL E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 2. Aufl. 1972, S. 602. Überblicke über die hessischen Wahlgesetze im Kaiserreich und in der Republik in den Einleitungen zu: Hessische Abgeordnete 1820–1933. Biographische Nachweise für die Landstände des Großherzogtums Hessen (2. Kammer) und den Landtag des Volksstaates Hessen, bearb. von HANS-GEORG RUPPEL und BIRGIT GROSS, Darmstadt 1980, S. 11 f., sowie zu: KLAUS-DIETER RACK/BERND VIELSMEIER (Hrsg.): Hessische Abgeordnete 1820–1933. Biographische Nachweise für die Erste und Zweite Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen 1820–1918 und den Landtag des Volksstaates Hessen 1919–1933, Darmstadt 2008.
- 9 GOLO MANN in seinem einleitenden Essay zu: ECKHART G. FRANZ (Hrsg.): Erinnerung. Aufzeichnungen des letzten Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein, Darmstadt 1983, S. 12.
- 10 Brief der Regierung vom 11. August 1917 wiedergegeben im Bericht des Ausschusses vom 29. September 1917; VLGH Drucks. Nr. 438.
- 11 VLGH Drucks. Nr. 371.
- 12 Brief des Ministeriums vom 10. August 1917 abgedruckt im Bericht des Ausschusses vom 8. Oktober 1917; VLGH Drucks. Nr. 445.
- 13 Ausschussbericht vom 8. Oktober 1917; VLGH Drucks. Nr. 445.
- 14 Die Entwicklung ist nachgezeichnet vom Berichtersteller des Ausschusses, dem Nationalliberalen Karl Stephan, vor der Zweiten Kammer am 29. Oktober 1918, VLGH, Protokolle. Zweiter Band, Darmstadt 1918 (künftig: VLGH Prot.), 67. Sitzung, S. 1528 f.
- 15 VLGH Drucks. Nr. 630 und 633 (beide Anträge der FVP) sowie Nr. 635 (Antrag der SPD).
- 16 VLGH Prot. 67. Sitzung, S. 1530.
- 17 CARL ULRICH: Erinnerungen des ersten hessischen Staatspräsidenten. Hrsg. von LUDWIG BERGSTRÄSSER, Offenbach 1953, S. 101.
- 18 So etwa der FVP-Abgeordnete Wilhelm Grünewald; dessen Rede sowie das Drängen Ulrichs in: VLGH Prot. 69. Sitzung, S. 1541–1548.
- 19 VVK Prot. 40. Sitzung, S. 1010.
- 20 VLGH Prot. 70. Sitzung, S. 1555; die 14 Punkte auch in: ULRICH, Erinnerungen, S. 102 f.

- 21 Mitteilung des Landtagspräsidenten Heinrich Köhler; VLGH Prot. 70. Sitzung, S. 1560.
- 22 Meldung in der sozialdemokratischen Tageszeitung „Hessischer Volksfreund“ (Darmstadt) Nr. 263 vom 8. November 1918 unter der unmissverständlichen Überschrift „Revolution!“.
- 23 Diese Vorgänge schildert Delp im November 1920 vor dem Landtag; sein Bericht findet sich auch in: ULRICH, Erinnerungen, S. 104 ff.
- 24 Vgl. WALTER MÜHLHAUSEN: Philipp Scheidemann (1865–1939). Arbeiterführer und Republikgründer (Reihe „Blickpunkt Hessen“ Nr. 22), Wiesbaden 2016, S. 1 f.
- 25 Überblick mit weiteren Verweisen zur Revolution in Hessen bei WALTER MÜHLHAUSEN: Revolution über Hessen – Demokratiegründung 1918/19 (Reihe „Blickpunkt Hessen“ Nr. 25), Wiesbaden 2018.
- 26 So geschildert im „Hessischen Volksfreund“ Nr. 265a vom 10. November 1918.
- 27 „Hessischer Volksfreund“ Nr. 266 vom 12. November 1918.
- 28 Hessisches Regierungsblatt Nr. 29 vom 10. Dezember 1918, S. 245 ff. Auch hier beriet der Gießener Staatsrechtler Hans Gmelin die Regierung; „Hessischer Volksfreund“ Nr. 282 vom 30. November 1918.
- 29 „Hessischer Volksfreund“ Nr. 266 vom 12. November 1918.
- 30 GMELIN, Verfassungsentwicklung, S. 208.
- 31 Das Schreiben des Volksrats vom 12. Februar 1919 wurde in der Sitzung der Volkskammer am 14. Februar von Landtagspräsident Bernhard Adelung verlesen; VVK Prot. 1. Sitzung, S. 7.
- 32 Rede in WALTER MÜHLHAUSEN (Hrsg.): Friedrich Ebert – Reden als Reichspräsident (1919–1925). Reihe: Friedrich Ebert Reden, Bd. 1, Bonn 2017, Zitat S. 59.
- 33 VVK Prot. 1. Sitzung, S. 2 und S. 4; vgl. INGRID LANGER: Zwölf vergessene Frauen. Die weiblichen Abgeordneten im Parlament des Volksstaates Hessen. Ihre politische Arbeit – ihr Alltag – ihr Leben, Frankfurt a. M. 1989, S. XV f. und S. 13.
- 34 FRANZ/MURK (Hrsg.), Verfassungen, S. 387 ff.; vgl. GMELIN, Verfassungsentwicklung, S. 209 ff.
- 35 Am. 14. Februar; VVK Prot. 2. Sitzung, S. 13.
- 36 Zusammensetzung: drei SPD, je zwei DDP und Zentrum sowie je ein Vertreter von DVP und Hessischer Volkspartei; Wahl und Namen der Gewählten in VVK Prot. 2. Sitzung, S. 8; die Generaldebatte vom 20. Februar: ebd. 3. Sitzung, S. 35 ff.
- 37 Hinweis am Rande: o. g. Genetiv („Reichs“) im Hessischen Regierungsblatt Nr. 4 vom 25. Februar 1919, S. 23; bei späteren Publikationen „Reiches“.
- 38 VVK Prot. 4. Sitzung, S. 64.
- 39 VVK Drucksachen. Erster Band, Darmstadt 1919 (künftig: VVK Drucks.), Nr. 237 mit den Anlagen, den für die Landesverfassung bedeutsamen Artikeln der Reichsverfassung, dem ursprünglichen Kommissionsentwurf (Anlage I), der „Begutachtung“ dieses Entwurfs durch Gmelin, datiert auf den 30. April 1919 (Anlage II) sowie ein Entwurf nach den Änderungsvorschlägen Gmelins (Anlage III); vgl. HANS GMELIN: Die hessische Verfassung und Gesetzgebung von 1920 in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band X (1921), S. 301 ff.
- 40 Begründung des Entwurfs; VVK Drucks. Nr. 237, S. 10.
- 41 Ebd., S. 9.
- 42 „Entwurf einer hessischen Verfassung unter Berücksichtigung der von Herrn Professor Gmelin zu dem Kommissionsentwurf gemachten Abänderungsvorschlägen und der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919“; VVK Drucks. Nr. 237.
- 43 Bericht in VVK Drucks. Nr. 253.
- 44 VLGH Drucks. Nr. 630 (FVP) und Nr. 635 (SPD).

- 45 GMELIN, Verfassung, S. 305.
- 46 VVK, Prot. 39. Sitzung, S. 999.
- 47 Bericht des Verfassungsausschusses in: VVK Drucks. Nr. 253, S. 8.
- 48 Rede von Dingeldey am 9. Dezember; VVK Prot. 41. Sitzung, S. 1039.
- 49 VVK Prot. 41. Sitzung, S. 1057; die Abstimmung über die beiden Anträge ebd., S. 1056.
- 50 So der Vorwurf des DDP-Angeordneten Otto Urstadt; VVK Prot. 41. Sitzung, S. 1047.
- 51 Beschluss vom 16. März 1920; VVK Prot. 54. Sitzung, S. 1360.
- 52 Vgl. ausführlich ECKHART G. FRANZ / MANFRED KÖHLER (Bearb./Hrsg.): Parlament im Kampf um die Demokratie. Der Landtag des Volksstaats Hessen 1919-1933, Darmstadt 1991, S. 380 ff.
- 53 So der Begründung des Entwurfs; VVK Drucks. Nr. 237, S. 10.
- 54 VVK Drucks. Nr. 237, S. 9; enttäuscht über die mangelnde Resonanz zeigte sich auch Ulrich bei seiner Vorstellung des Entwurfs am 4. Dezember 1919; VVK Prot. 39. Sitzung, S. 994. Wie wenig Nachhall die Verfassungsarbeit besaß, zeigt sich auch daran, dass diese selbst in seinen posthum veröffentlichten Memoiren und in denen seines Nachfolgers, des seinerzeitigen Präsidenten der Volkskammer Bernhard Adeling, kaum erwähnt wird; ULRICH, Erinnerungen; BERNHARD ADELUNG: Sein und Werden. Vom Buchdrucker in Bremen zum Staatspräsidenten in Hessen. Bearb. von KARL FRIEDRICH, Offenbach 1952.
- 55 VVK Prot. 41. Sitzung, S. 1057.
- 56 VVK Drucks. Nr. 253, S. 1.
- 57 Die genannten drei und die weiter weniger bedeutungsvollen Verfassungsänderungen sind erwähnt bei FRANZ/MURK (Hrsg.), Verfassungen, S. 386 ff.; dazu FRANZ/KÖHLER (Bearb./Hrsg.), Parlament, S. 34 f.
- 58 So ECKHART G. FRANZ: Volksstaat Hessen 1918-1945, in: WALTER HEINEMEYER (Hrsg.): Handbuch der hessischen Geschichte. Viertes Bd.: Hessen im Deutschen Bund und im neuen Deutschen Reich (1806) 1815-1945. Zweiter Teilband: Die hessischen Staaten bis 1945, Marburg 2003, S. 885-933, hier S. 912.
- 59 FRANZ/KÖHLER (Bearb./Hrsg.), Parlament, S. 63.
- 60 FRANZ/MURK (Hrsg.), Verfassungen, S. 393 (dort Anm. 7); das Gesetz vom 28. März in: Hessisches Regierungsblatt Nr. 6 vom 24. April 1930, S. 49 f.
- 61 Als Überblick mit weiteren Literaturhinweisen siehe: WALTER MÜHLHAUSEN: Die Entstehung der Hessischen Verfassung 1946 (Reihe „Blickpunkt Hessen“ Nr. 20), Wiesbaden 2015.

Weiterführende Literatur

- FRANZ, ECKHART G.: „Alle Staatsgewalt im Volksstaat Hessen geht vom Volke aus.“ Die Hessische Verfassung von 1919, in: HANS EICHEL/KLAUS PETER MÖLLER (Hrsg.): 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen. Eine Festschrift, Wiesbaden 1997, S. 38–46
- FRANZ, ECKHART G./KÖHLER, MANFRED (Bearb./Hrsg.): Parlament im Kampf um die Demokratie. Der Landtag des Volksstaats Hessen 1919–1933, Darmstadt 1991
- FRANZ, ECKHART G./MURK, KARL (Hrsg.): Verfassungen in Hessen 1807–1946. Verfassungstexte der Staaten des 19. Jahrhunderts, des Volksstaats und des heutigen Bundeslandes Hessen, Darmstadt 1998
- GMELIN, HANS: Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, Band IX (1920), S. 204–217
- GMELIN, HANS: Die hessische Verfassung und Gesetzgebung von 1920, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band X (1921), S. 301–320
- HAREN, TOBIAS: Der Volksstaat Hessen 1918/1919. Hessens Weg zur Demokratie, Berlin 2003
- HEDWIG, ANDREAS (Hrsg.): Zeitenwende in Hessen. Revolutionärer Aufbruch 1918/1919 in die Demokratie. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Hessischen Landesarchivs, Marburg 2019
- KÖHLER, MANFRED: „Im Sinne der allgemeinen Gerechtigkeit“. Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919, in: BERND HEIDENREICH/KLAUS BÖHME (Hrsg.): Hessen. Verfassung und Politik, Stuttgart 1997, S. 223–257
- MÜHLHAUSEN, WALTER: Revolution über Hessen – Demokratiegründung 1918/19 (Reihe „Blickpunkt Hessen“ Nr. 25), Wiesbaden 2018
- ULRICH, CARL: Erinnerungen des ersten hessischen Staatspräsidenten. Hrsg. von LUDWIG BERGSTRÄSSER, Offenbach 1953

Blickpunkt Hessen

In dieser Reihe werden gesellschaftspolitische Themen als Kurzinformationen aufgegriffen. Zur Themenpalette gehören Porträts bedeutender hessischer Persönlichkeiten, hessische Geschichte sowie die Entwicklung von Politik und Kultur. Hrsg.: Angelika Röming. Bisher sind erschienen und bei der HLZ zu erhalten:

- Blickpunkt Hessen 1: Erwin Stein – Mitgestalter des neuen Bundeslandes Hessen
- Blickpunkt Hessen 2: Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945
- Blickpunkt Hessen 3: Carl Ulrich – Vom sozialdemokratischen Parteiführer zum hessischen Staatspräsidenten
- Blickpunkt Hessen 4: Die Gründung des Landes Hessen 1945
- Blickpunkt Hessen 5: Eugen Kogon – Ein Leben für Humanismus, Freiheit und Demokratie
- Blickpunkt Hessen 8: Oskar Schindler – Vater Courage
- Blickpunkt Hessen 9: Lokaljournalismus zwischen Weimarer Republik und NS-Zeit am Beispiel der Bensheimer Presse
- Blickpunkt Hessen 10: 1908: Studentinnen in hessischen Hörsälen
- Blickpunkt Hessen 11: Die Spielregeln der Demokratie in den hessischen Gemeinden – 200 Jahre Magistratsverfassung
- Blickpunkt Hessen 12: Leben und Wirken Georg Büchners und seiner Familie in Hessen
- Blickpunkt Hessen 13: Kleindenkmale schreiben Geschichte: Historische Grenzsteine in Hessen
- Blickpunkt Hessen 15: Als die Synagogen brannten – Die November-Pogrome 1938 in Hessen
- Blickpunkt Hessen 16: „... weit mehr als ein Gerichtsverfahren ...“
Der Auschwitz-Prozess 1963 bis 1965 in Frankfurt am Main
- Blickpunkt Hessen 17: Christian Stock (1884–1967) – Arbeiterführer, Sozialpolitiker, Ministerpräsident
- Blickpunkt Hessen 18: Der „20. Juli 1944“ und Hessen – Ein Rückblick nach 70 Jahren
- Blickpunkt Hessen 19: Die Karriere einer Ausstellung – 60 Jahre documenta
- Blickpunkt Hessen 20: Die Entstehung der Hessischen Verfassung 1946
- Blickpunkt Hessen 21: Georg August Zinn – Baumeister des modernen Hessen
- Blickpunkt Hessen 22: Philipp Scheidemann – Arbeiterführer und Republikgründer
- Blickpunkt Hessen 23: Ein ermutigendes Frauenleben: Elisabeth Selbert
- Blickpunkt Hessen 24: Ein Leben für Freiheit und Gerechtigkeit – der hessische Zentrumspolitiker Friedrich A. Bockius
- Blickpunkt Hessen 25: Revolution über Hessen – Demokratiegründung 1918/19
- Blickpunkt Hessen 26: Starke Hessinnen – 100 Jahre Politikerinnen im Hessischen Landtag
- Blickpunkt Hessen 27: Republik! – Die Verfassung des Volksstaates Hessen von 1919